



Amtliche Mitteilungen 90/2015

**Ordnung der Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln über die Durchführung
des hochschuleigenen Auswahlverfahrens
(AdH) zum Studiengang Zahnmedizin
(Auswahlordnung Zahnmedizin, AWO-ZM)
vom 05. August 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. AUGUST 2015

Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH) zum Studiengang Zahnmedizin (Auswahlordnung Zahnmedizin, AWO-ZM)

vom 05.08.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, Seite 547) und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, Seite 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, Seite 547) und des § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln vom 17. Juni 2009 (Amtliche Mitteilungen 39/2009), zuletzt geändert am 08. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen 37/2013) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Teilnahmeberechtigung
 - § 3 Auswahlverfahren
 - § 4 Kriterien zur Ermittlung der Rangliste
 - § 5 Ermittlung des Rangwerts
 - § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
 - § 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anlage zur Ordnung (Durchführung TMS, Ermittlung des Testwertes)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Universität zu Köln vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Absatz 4 Vergabeverordnung NRW) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den angestrebten Beruf getroffen. Der Grad der Eignung wird durch Kombination der in § 3 Absatz 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung hat auf die Eignungsprüfung den maßgeblichen Einfluss.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der Universität zu Köln beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

§ 3

Auswahlverfahren

1. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Basis einer Rangliste unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Kriterien.
2. Die Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Universität zu Köln basiert auf einem nach § 5 ermittelten Rangwert (R).
3. Bei der Berechnung von R werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
4. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (§ 4 Absatz 1)
5. Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) (§ 4 Absatz 2).
6. Ausländische Noten der HZB sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz über Notenberechnung bzw. Umrechnungsschlüssel in eine deutsche Durchschnittsnote umzurechnen.

§ 4

Kriterien zur Ermittlung der Rangliste

1. Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Zahnmedizin liegt der Einfluss der Durchschnittsnote der HZB bei 51%.
2. Zusätzlich wird zur Erstellung einer Rangliste das Ergebnis des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) herangezogen. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität zu Köln die Zentrale TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg. Mit der Testentwicklung und Testauswertung beauftragt die Universität zu Köln die ITB Consulting GmbH, Bonn. Zur Ermittlung des Rangwertes wird ausschließlich der im Testergebnis angegebene TMS-Standardwert verwendet. Der TMS-Standardwert ist definiert als:

$$TMS = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{sGP}$$

TMS	=	TMS-Standardwert
GP	=	Gesamtpunktzahl des Teilnehmers oder der Teilnehmerin
\overline{GP}	=	Mittelwert aller GP
sGP	=	Standardabweichung aller GP

§ 5

Ermittlung des Rangwerts

Der Rangwert (R) einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus einer Verknüpfung des HZB-Ergebnisses mit dem TMS-Standardwert nach folgenden Regeln:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 1 wird nach folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 51 transformiert:

$$R_{HZB} = \begin{cases} 0 & | N_{HZB} \geq 4,0 \\ \frac{4-N_{HZB}}{3} \cdot 51 & | 4,0 > N_{HZB} > 1,0 \\ 51 & | 1,0 \geq N_{HZB} \end{cases} \quad \begin{array}{l} R_{HZB} = \text{Rangwert der HZB} \\ N_{HZB} = \text{Gesamtnote der HZB} \end{array}$$

2. Das Testergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge nach § 4 Absatz 2 wird nach folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 49 transformiert:

$$R_{TMS} = \begin{cases} 0 & | TMS \leq 100 \\ \frac{TMS-100}{130-100} \cdot 49 & | 100 < TMS < 130 \\ 49 & | 130 \leq TMS \end{cases} \quad \begin{array}{l} R_{TMS} = \text{Rangwert des TMS} \\ TMS = \text{TMS-Standardwert} \end{array}$$

3. Liegt kein TMS-Ergebnis vor, so wird der Rangwert des TMS auf 0 festgelegt.
4. Der Rangwert (R) ergibt sich aus der Summe der Rangwerte der HZB und des TMS.

$$R = R_{HZB} + R_{TMS} \quad \begin{array}{l} R = \text{Rangwert} \\ R_{HZB} = \text{Rangwert der HZB} \\ R_{TMS} = \text{Rangwert des TMS} \end{array}$$

5. Bei der Berechnung der einzelnen Rangwerte wird der Zahlenwert auf eine Nachkommastelle gerundet.

§ 6

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in der Reihenfolge nach absteigenden Rangwerten.
2. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Rangwert, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB.
3. Besteht danach noch Ranggleichheit, gilt §18 Abs. 2 Vergabeverordnung NRW.

§ 7

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2016/2017 durchzuführende Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 24.06.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 04.08.2015.

Köln, den 05.08.2015

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

Anlage zur Ordnung der Universität zu Köln über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zum Studiengang Zahnmedizin¹

1. Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie bzw. er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(2) Der Test wird von der Universität zu Köln gemeinsam mit anderen deutschen Universitäten durchgeführt.

(3) Der Test wird einmal im Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfrist zum Wintersemester gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Vergabeverordnung NRW durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Zentrale TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.

(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der TMS-Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW). Die TMS-Koordinationsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die gemäß § 4 der Ordnung der Universität zu Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben erhoben wird, fristgerecht an die Zentrale TMS-

¹ Diese Anlage ist Bestandteil der Ordnung der Universität zu Köln für das Auswahlverfahren zum Studiengang Zahnmedizin.

Koordinationsstelle entrichtet hat,

- c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturientinnen und Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird oder eine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Bildung/Qualifizierung hat,
- d) deutsche oder deutscher Staatsangehörige/r ist oder als ausländische/r Staatsangehörige/r, Staatenlose/r diesen nach § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der TMS-Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

Für jede Testabnahme wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Form eines Testberichts mitgeteilt. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in dem in der Ordnung genannten Studiengang (Zahnmedizin).

(8) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf "0" gesetzt wird.

(9) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist

berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der von der Universität zu Köln beauftragten zentralen TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

2. Ermittlung des Testwertes (TMS-Standardwert)

(1) Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt: Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

(2) Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

(3) Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

(4) Dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.